

Klaus-Dieter Kleefeld

## Das Thema Kulturlandschaft in Fachbeiträgen für die Landesplanung in Nordrhein-Westfalen und die Regionalplanung im Rheinland<sup>1</sup>

Mit 8 Abbildungen

Gemäß § 12 Absatz 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (NRW) sind Fachbeiträge bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund hatte die Bezirksregierung Köln, der Regionalverband Ruhr in Essen (RVR) und die Bezirksregierung Düsseldorf den Landschaftsverband Rheinland (LVR) um die Bereitstellung von Fachbeiträgen zum Thema Kulturlandschaft in dessen Zuständigkeitsgebiet gebeten. Im Landesteil Westfalen erfolgten diese Anfragen an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL). Methodisch und konzeptionell hatten sich beide Landschaftsverbände bei dem Fachbeitrag zum Landesentwicklungsplan NRW abgestimmt und diesen gemeinsam erarbeitet. Für den Regionalplan Ruhr erfolgte ebenfalls eine enge fachliche Zusammenarbeit.

Innerhalb der Erarbeitung von Regionalplänen bieten Fachbeiträge die Möglichkeit frühzeitiger Information für den Planungsträger. Fachbeiträge zum Thema Kulturlandschaft sind integrativ aufgebaut, d.h. ämter- und fächerübergreifend zu erarbeiten. Damit soll ausdrücklich nicht die Beteiligung Träger öffentlicher Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege vorweggenommen werden, sondern eine inhaltlich-argumentative Darstellung mit Hervorhebung besonders sensibler sogenannter Kulturlandschaftsbereiche (KLB) und archäologischer Bereiche entstehen.

Im Auftrag der Landesplanung in NRW haben die Kulturdienststellen von LWL und LVR u.a. als Ausgangsbasis für die vertiefende Regionalplanung bereits 2007 den eingangs erwähnten kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) mit dem Titel »*Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen – Grundlagen und Emp-*

---

1 Dem Beitrag liegt der Vortrag zugrunde, der auf der 42. Tagung des Arbeitskreises für historische Kulturlandschaftsforschung in Mitteleuropa ARKUM e.V. (Köln, 23.–26. September 2015) gehalten wurde und ist *Dieter Schäfer* (ehemaliges LVR-Umweltamt) gewidmet, dessen Verdienst die konzeptionelle Entwicklung und intensive Mitwirkung am Fachbeitrag zum LEP war und der 2012 mitten in seiner Schaffenskraft leider viel zu früh verstorben ist.

fehlungen für die Landesplanung« veröffentlicht. Danach folgte seitens des LVR der Fachbeitrag zum Regionalplan Düsseldorf 2013, zum Regionalplan Ruhr 2014 (LWL und LVR) und zum Regionalplan Köln 2016 (LVR).

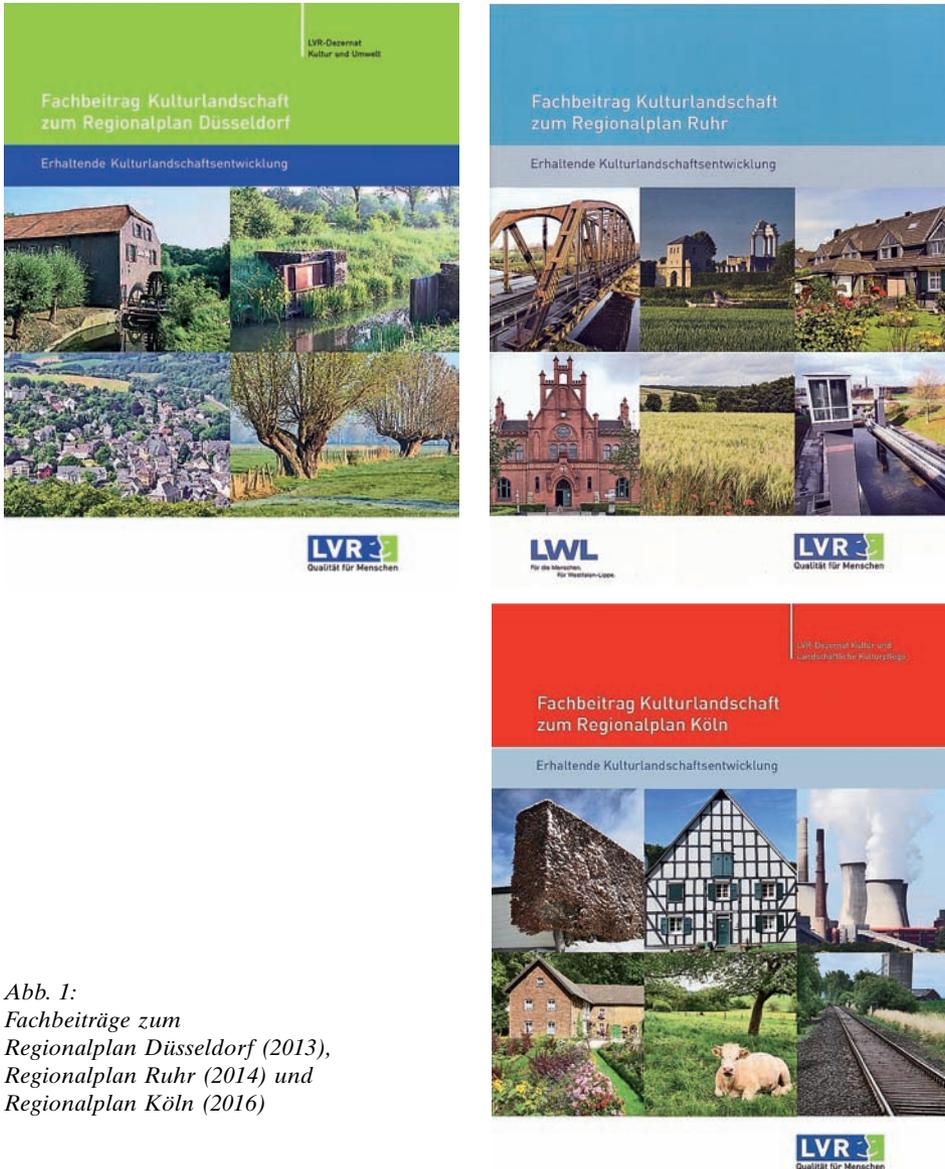


Abb. 1:  
 Fachbeiträge zum  
 Regionalplan Düsseldorf (2013),  
 Regionalplan Ruhr (2014) und  
 Regionalplan Köln (2016)

Entscheidend war hierzu methodisch der Ansatz der »Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung« mit besonderer Berücksichtigung des landschaftlichen Kulturerbes, bestehend aus Bau- und Bodendenkmälern, archäologischen Fund-

plätzen und historischen Kulturlandschaftselementen als Ausstattungsmerkmalen unter ausdrücklichem Bezug auf das Raumordnungsgesetz (ROG). Die »kulturelle« Ausstattung von Landschaft bildet maßgeblich deren Eigenart, Vielfalt und Schönheit sowie deren historischen Zeugniswert ab. Zugleich ist Landschaft dynamisch, aber deren kulturelle Wertigkeit muss im Planungsprozess Berücksichtigung finden, um unverträgliche Nutzungsansprüche in die Abwägung bringen zu können. In der bisherigen Landes- und Regionalplanung war dieser Aspekt zu gering vertreten. Die konsequente Bearbeitung von Fachbeiträgen während der Planaufstellung zum Thema Kulturlandschaft in der maßstäblichen Abstufung vom LEP zur Regionalplanung ist für die Bundesrepublik Deutschland in dieser Form einzigartig. Es dominieren in anderen Bundesländern die nachfolgenden Beteiligungsverfahren, wobei dieses Thema häufig lediglich eine knappe Erwähnung findet.

Die gewachsene Kulturlandschaft ist seit der Novelle des Bundesraumordnungsgesetzes [ROG] von 1998 Gegenstand der Raumordnung. »Die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sowie die regionale Zusammengehörigkeit sind zu wahren. Die gewachsenen Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.« (§ 2 Abs. 2 Nr. 13 ROG).

Aufgrund ihrer Komplexität und Dynamik muss Kulturlandschaft bzw. müssen Kulturlandschaften für die Raumordnung und -planung beschrieben, gegliedert und als Kulturlandschaftstypen ausgewiesen und klassifiziert werden. Hierbei ist die Beachtung der unterschiedlichen Planungs- und Maßstabebenen unabdingbar. Das Gutachten der Landschaftsverbände zur Berücksichtigung des landschaftlichen kulturellen Erbes in der Landesplanung (Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL und Landschaftsverband Rheinland, LVR 2007) dokumentiert eine Gliederung des Landes Nordrhein-Westfalen in 32 Kulturlandschaften als Einstieg (top down) in die Aufbereitung des Themas für die Raumordnung und -planung.

Die Intention des Gutachtens und der Kulturlandschaftsgliederung werden im Folgenden beschrieben, wobei zu betonen ist, dass mit dem Gutachten explizit der planerische Dialog ausgehend von der Landesebene angestoßen werden soll und auf der regionalen Planungsebene intensiv weiter zu führen sein wird. Insbesondere in Bezug auf die 32 Kulturlandschaften und den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen wird der nachfolgenden Ebene der Regionalplanung die Aufgabe zugedacht, eine weitere Untergliederung sowie eine Formulierung von differenzierten Zielen und Leitbildern anzugehen und umzusetzen.

## 1 Kulturlandschaftsbegriff

Der allgemeine Kulturlandschaftsbegriff ist getrennt von dem noch weiter differenzierten Begriff der »Historischen Kulturlandschaft« oder »kulturhistorisch wertvollen Landschaft« zu sehen. Zum Kulturlandschaftsbegriff existieren zahlreiche fachspezifische Definitionen. Der Unterausschuss Denkmalpflege (UAD)

der Kultusministerkonferenz hat vor dem Hintergrund der Umsetzung der europäischen Richtlinien zur Umweltverträglichkeitsprüfung in nationales Recht und der damit einhergehenden Notwendigkeit begrifflicher Klärungen die nachfolgend wiedergegebene Definition wurde von der Kultusministerkonferenz im September 2003 verabschiedet. (Kulturministerkonferenz 2003).

### 1.1 Kulturlandschaft

*»Die Kulturlandschaft ist das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Verlauf der Geschichte. Dynamischer Wandel ist daher ein Wesensmerkmal der Kulturlandschaft. Der Begriff findet sowohl für den Typus als auch für einen regional abgrenzbaren Landschaftsausschnitt Verwendung.«<sup>2</sup>*

Die Kultusministerkonferenz folgt hiermit der Auffassung, dass Kulturlandschaft durch die anthropogene Überformung einer Naturlandschaft als einem nicht anthropogen geprägten Naturraum entsteht. Kulturlandschaft ist somit ein Überbegriff, der geogene, biogene und anthropogene Ausstattung und Dynamik eines Landschaftsraumes beinhaltet. Kulturlandschaftsgeschichte umfasst daher allgemein die raumbezogenen, menschlichen Aktivitäten seit Beginn einer anhaltenden anthropogenen Landschaftsüberformung im Zuge der Sesshaftwerdung des Menschen im Neolithikum.

Die Definition betont zudem den Aspekt der Dynamik und andauernden Transformation als Wesensmerkmal der Kulturlandschaft. Diese Dynamik beinhaltet die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen oben genannten Aspekten einer Kulturlandschaft. Die verschiedenen regionalen Einheiten zeigen charakteristische Merkmale z.B. in der Landbewirtschaftung und der Landschaftspflege, in den Bauweisen und der Siedlungsstruktur, daneben auch im Sozialwesen, in der Heimatpflege, bei der Verbreitung und Entwicklung von Technologie und Wirtschaft.

Nordrhein-Westfalen ist in seiner heutigen Ausprägung stark anthropogen überformt. Somit wird Nordrhein-Westfalen in dem Fachbeitrag der Landschaftsverbände auf der Grundlage der historischen Entwicklungen und der dadurch entstandenen unterschiedlichen kulturlandschaftlichen Ausprägung zunächst großräumig untergliedert.

### 1.2 Historische Kulturlandschaft

*»Die historische Kulturlandschaft ist ein Ausschnitt aus der aktuellen Kulturlandschaft, der durch historische, archäologische, kunsthistorische oder kulturhistorische Elemente und Strukturen geprägt wird. In der historischen Kulturlandschaft*

---

2 Kultusministerkonferenz, Unterausschuss Denkmalpflege: Definitionsvorschlag für den Begriff »Historische Kulturlandschaft«. Beschluss der 24. Sitzung am 19. und 20. Mai 2003 in Görlitz.



Abb. 2: Altmerheim mit Pfarrkirche und historischen Landschaftsstrukturen aus dem Projekt Integrierte Raumanalyse Köln-Ost  
Foto: K.-D. Kleefeld

*können Elemente, Strukturen und Bereiche aus unterschiedlichen zeitlichen Schichten nebeneinander und in Wechselwirkung miteinander vorkommen. Elemente und Strukturen einer Kulturlandschaft sind dann historische, wenn sie in der heutigen Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen oder ästhetischen Gründen nicht mehr in der vorgefundenen Weise geschaffen würden oder fortgesetzt werden, sie also aus einer abgeschlossenen Geschichtepepoche stammen.*

*Die historische Kulturlandschaft ist Träger materieller geschichtlicher Überlieferung und kann eine eigene Wertigkeit im Sinn einer Denkmalbedeutung entfalten. Wesentlich dafür sind ablesbare und substanziell greifbare Elemente und Strukturen in der Landschaft, welchen man geschichtliche Bedeutung zumisst, ohne dass sie selbst denkmalwürdig sein müssen. Die historische Kulturlandschaft ist zugleich das Umfeld, also der materielle und gedankliche Wirkungsbezugsraum einzelner historischer Kulturlandschaftselemente oder Denkmale. Die Erhaltung einer historischen Kulturlandschaft oder Teilen davon liegt in beiden Fällen im öffentlichen Interesse.»<sup>3</sup>*

Auch wenn hier erwähnt wird, dass historische Kulturlandschaften eine eigene Denkmalbedeutung entfalten können, ist hervorzuheben, dass es sich bei historischen Kulturlandschaften de facto überwiegend um nicht bau- oder bodendenkmalgeschützte Flächen handelt. Diese Flächen unterliegen jedoch mitunter natur-

3 Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Landschaftsverband Rheinland [Hrsg.]: Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen (2007), S. 9.

und landschaftsschutzrechtlichen Vorgaben, die Kulturlandschaftsbezogene Festsetzungen enthalten können. Historische Kulturlandschaften und ihre Einzel-elemente sind in der Mehrzahl der Fälle auf eine behutsame Weiterentwicklung und Schutz durch angepasste Nutzung angewiesen.

Eine historische Kulturlandschaft kann eine relative Naturnähe aufweisen und ökologisch wertvoll sein wie z.B. eine Heidelandschaft, aufgelassene Steinbrüche oder historische Weinbergterrassen. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Artenvielfalt und anthropogener Nutzung vor allem in vor- und frühindustrieller Zeit, da diese Nutzungen Nischen für eine jeweils spezielle Flora und Fauna geschaffen haben. Eine historische Kulturlandschaft kann aber ebenso naturfern und in höchstem Maße artifiziell sein, wie z.B. barocke Gartenanlagen, historische Orts- und Stadtkerne. Der kulturhistorische Wert einer Landschaft, eines Landschaftsteiles oder -elementes ist unabhängig von seinem ökologischen Wert. Er muss mit Methoden der historischen Wissenschaften erfasst, beschrieben und bewertet werden.

Ausdrücklich anzumerken ist, dass das archäologische Erbe grundsätzlich zur Kulturlandschaft hinzugerechnet werden muss. Wichtige kulturlandschaftliche Bestandteile sind zudem »landmarks«; sie entfalten Bedeutung auf lokaler und assoziativer Ebene. Es müssen auch nicht physisch fassbare immaterielle Phänomene wie religiöse, politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und ästhetische Wertsysteme, Prozesse, Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen, Traditionen, Bräuche usw. berücksichtigt werden, die zu bestimmten Kulturlandschaftstypen geführt haben.

Entscheidendes Kriterium für die nachfolgenden Ausführungen ist die bis heute bestehende Raumwirksamkeit der Nutzungs- und Siedlungsgeschichte. Das bedeutet, dass die historische Substanz oder die historische Struktur innerhalb der gegenwärtigen Kulturlandschaft entweder aktuelle Entscheidungen beeinflusst oder die Möglichkeit der Wertschöpfung enthält. Raumwirksamkeit bedeutet hier explizit nicht, dass die historische Substanz auch ohne weiteres optisch sichtbar sein muss oder im Landschaftsbild sichtbar in Erscheinung tritt.

Unter Substanz ist das Gebäude, das gegenständliche Relikt als funktionslos gewordener Überrest oder aber auch ein vegetatives Element – beispielsweise Grenzbaum, Hecke, Parkanlage – zu verstehen. Die Struktur löst sich vom Gegenständlichen und bezeichnet z.B. Standortkontinuitäten, charakteristische Wald-Offenlandverteilungsmuster oder Verkehrsachsen.

Die potenzielle Wertschöpfung des historisch gewachsenen kulturellen Erbes liegt in nichtmonetären Voraussetzungen, die – entsprechend erschlossen – monetäre Potenziale entfalten können. Für einen nachhaltigen sozial-, umwelt- und kulturverträglichen Tourismus ist das regionale kulturelle Erbe ein entscheidender Wertfaktor.

Diese Ansätze lassen sich durch ein integratives Kulturlandschaftsmanagement mit einem regionalen Vermittlungskonzept unter der Zielsetzung der Bewahrung des kulturellen Erbes verbinden.

Voraussetzung ist die Benennung der vorhandenen Ausstattungsmerkmale einer Region, basierend auf deren historisch überlieferter und damit persistenter

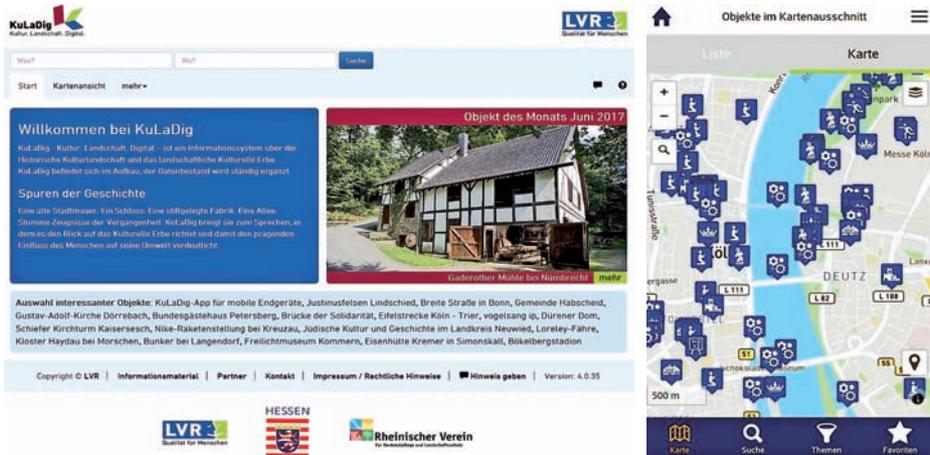


Abb. 3: Startseite KuLaDig und Startseite der App  
www.kuladig.de (17.06.2017)

Substanz und Struktur, sowie die Erfassung in einem Kulturlandschaftsinformationssystem wie Kulturlandschaft digital KULADIG ([www.kuladig.lvr.de](http://www.kuladig.lvr.de)). Der Begriff »*Persistenz*« beschreibt ihre aktuelle Raumwirksamkeit. Damit erheben die nachfolgenden Ausführungen nicht den Anspruch der Darstellung einer rekonstruierenden Kulturlandschaftsgeschichte, sondern der Hervorhebung der Geschichtlichkeit des gegenwärtig Vorhandenen, um daraus dessen Zukunftsfähigkeit abzuleiten.

Die durch unterschiedliche landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gewerbliche und bergbauliche Nutzungssysteme sowie regionale Bauformen und -materialien geprägte Kulturlandschaft trägt maßgeblich zum Profil und zur regionalen Identität eines Raumes bei. In ihrer Gesamtheit ist die historische Kulturlandschaft Träger des kulturellen Erbes im landschaftlichen Kontext.

## 2 Gesetzlicher Rahmen

Kulturlandschaft als rechtlicher Begriff findet sich in internationalen und nationalen Konventionen und Gesetzen, die für die Raumplanung und Raumordnung in Deutschland sowie den Bundesländern eine Rechtswirkung entfalten und damit auch eine gewisse Verbindlichkeit aufweisen, wie z.B. die Kriterien der UNESCO. Das Raumordnungsgesetz (ROG) der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung von 1998 formuliert als Leitvorstellung die nachhaltige Entwicklung.

»Dabei sind

1. die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft und in der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen zu gewährleisten,  
[...]
5. die prägende Vielfalt der Teilräume zu stärken (§ 1, Abs. 2«).

Diese Aussage ist auch auf Kulturlandschaft als gesellschaftliches Gut anzuwenden. Der Nachhaltigkeitsgedanke fordert einen bewussten, verantwortungsvollen und schonenden Umgang mit Gütern unterschiedlichster Art unter Einbeziehung der Lebensqualität zukünftiger Generationen. Eines dieser Güter, über die die Gesellschaft verfügt und über dessen Wahrung für künftige Generationen oder über dessen immer irreversible Zerstörung sie zu entscheiden hat, ist ihr kulturlandschaftliches Erbe.

Dieses kulturlandschaftliche Erbe ist ein bedeutender Identitätsträger einer Region, es beinhaltet Relikte der Wirtschafts- und Lebensweisen vergangener Epochen von hohem Dokumentations- und Erlebniswert und ist ein wertvolles Archiv für die Erforschung menschlichen Agierens im Raum seit Beginn der anthropogenen Besiedlung. Die prägende Vielfalt der Teilräume der Bundesrepublik Deutschland wird ganz grundsätzlich durch ihre unterschiedliche kulturlandschaftliche Charakterisierung getragen. Unter den Grundsätzen der Raumordnung, welche im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 anzuwenden sind, wird in der 1997 geänderten Fassung des Raumordnungsgesetzes erstmals ausdrücklich die Erhaltung der gewachsenen Kulturlandschaften genannt. Die rechtliche Basis für den kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen bildet somit das Raumordnungsgesetz in der Fassung vom 18. August 1997, zuletzt geändert am 24. Juni 2004. Nachhaltige Entwicklung ist die Leitvorstellung des Raumordnungsgesetzes.

Eine entsprechende Entwicklungsstrategie für Städte und Regionen in Deutschland wurde am 20. Juni 2006 verabschiedet. Die für Raumordnung zuständigen Minister von Bund und Ländern haben hierbei die Aufgabenschwerpunkte der nächsten Jahre für die Raumordnung von Bund und Ländern festgehalten. Die drei Leitbilder »Wachstum und Innovation«, »Daseinsvorsorge sichern« und »Ressourcen bewahren, Kulturlandschaften gestalten« greifen wichtige wirtschaftliche, soziale und ökologische Problemstellungen auf und richten sich an die Verantwortlichen für Planungsentscheidungen, Investitionen und Maßnahmen in Bund und Ländern.

Die neuen Leitbilder sollen in einem Arbeits- und Aktionsprogramm konkretisiert werden. Erläuternd wird zu dem Scherpunktthema Gestaltung von Kulturlandschaften ausgeführt:

*»Kulturlandschaftsschutz definiert sich zunächst als Bewahrung historischer Landschaften, die auch städtische und industriell-gewerbliche Gebiete umfassen und nicht nur auf ländliche Regionen beschränkt sind. Der Auftrag der Raumordnung zur planerischen Gestaltung von Kulturlandschaften umfasst mehr als nur die Konservierung historisch bedeutsamer Räume. Die eigentliche Herausforderung besteht in einer behutsamen Weiterentwicklung der Landschaften im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Entwicklung. Anzustreben ist ein harmonisches Nebeneinander unterschiedlichster Landschaftstypen, bei dem ihre ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Funktionen dauerhaft erhalten bleiben und keine dieser Funktionen gänzlich zu Lasten der anderen entwickelt wird.«*

Im Rahmen der Landesplanung ist die Landesregierung aufgerufen, die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes des Bundes umzusetzen und somit die Grundlagen für einen nachhaltigen Umgang mit dem Gut »*gewachsene Kulturlandschaft*« zu schaffen. Dieser Forderung wird mit der Erstellung eines kulturlandschaftlichen Fachbeitrages bereits ein Stück weit Folge geleistet.

Darüber hinaus enthalten das Bundesnaturschutzgesetz sowie die Naturschutzgesetze der Länder und die Gesetze zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Strategischen Umweltprüfung Aussagen zum Thema Kulturlandschaft bzw. zur historischen Kulturlandschaft.

### 3 Markierung von Kulturlandschaften in Nordrhein-Westfalen

Die Beschreibung der kulturlandschaftlichen Eigenart erfolgte im Fachgutachten der Landschaftsverbände flächendeckend innerhalb markierter Kulturlandschaften sowie durch repräsentative Beispiele, gegliedert nach Funktionen und Themen. Entscheidend für die kulturlandschaftliche Eigenart ist die historische Kontinuität auf Grundlage von historischen Reststrukturen. Sie basiert auf der Ausstattung mit historischen Elementen und Strukturen, ihrer Verteilung und Anordnung. In der Zusammenschau mit dem Naturraum und der assoziativen Ebene entsteht ein Gesamtbild der kulturlandschaftlichen Eigenart.

Die Kulturlandschaft insgesamt beinhaltet somit etwas Prozessuales und ist geprägt durch charakteristische Nutzungsweisen, die naturräumlich angepasst und individuell sind. Der auf das Zukünftige gerichtete Blick muss neben dem zu Bewahrenden auch das zu Entwickelnde benennen. Die Wahrnehmung und Bewertung von Landschaft unterscheidet sich zwischen den Trägern öffentlicher Belange und Bewohnern. Erst in der Zusammenführung ist ein Erhalt der Kulturlandschaft durch Einbeziehung der Menschen vor Ort und in der Umgebung zu erreichen. Schließlich bergen die verschiedenen Kulturlandschaften durch ihr überkommenes historisches Inventar Wertschöpfungspotenziale, die nur dann wirksam werden können, wenn ein Erhalt zumindest der Grundstruktur dieser Räume gewährleistet ist.

Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen ist die Betrachtungsebene zunächst die der *Kulturlandschaften*. Dies sind überregionale Landschaften der mittleren Ebene, in denen eine oder wenige – meistens miteinander zusammenhängende – Nutzungen und funktionelle Aktivitäten verbunden mit der naturräumlichen Beschaffenheit dominieren und dadurch einen Raum prägen.

Für das Land Nordrhein-Westfalen wurde einführend die Ebene der Kulturlandschaften aufbereitet, anschließend wurden bedeutsame Kulturlandschaftsbeiriche (zusammengehörige und zusammenhängende Bestandteile und Elemente, »*KLB*« abgekürzt) als besondere Ausschnitte der historischen Kulturlandschaft markiert und beschrieben.

Die Markierungskriterien variieren je nach diesen angegebenen Maßstabsebenen. Für die Abgrenzung räumlicher Bereiche in unterschiedlichen Maßstabs-

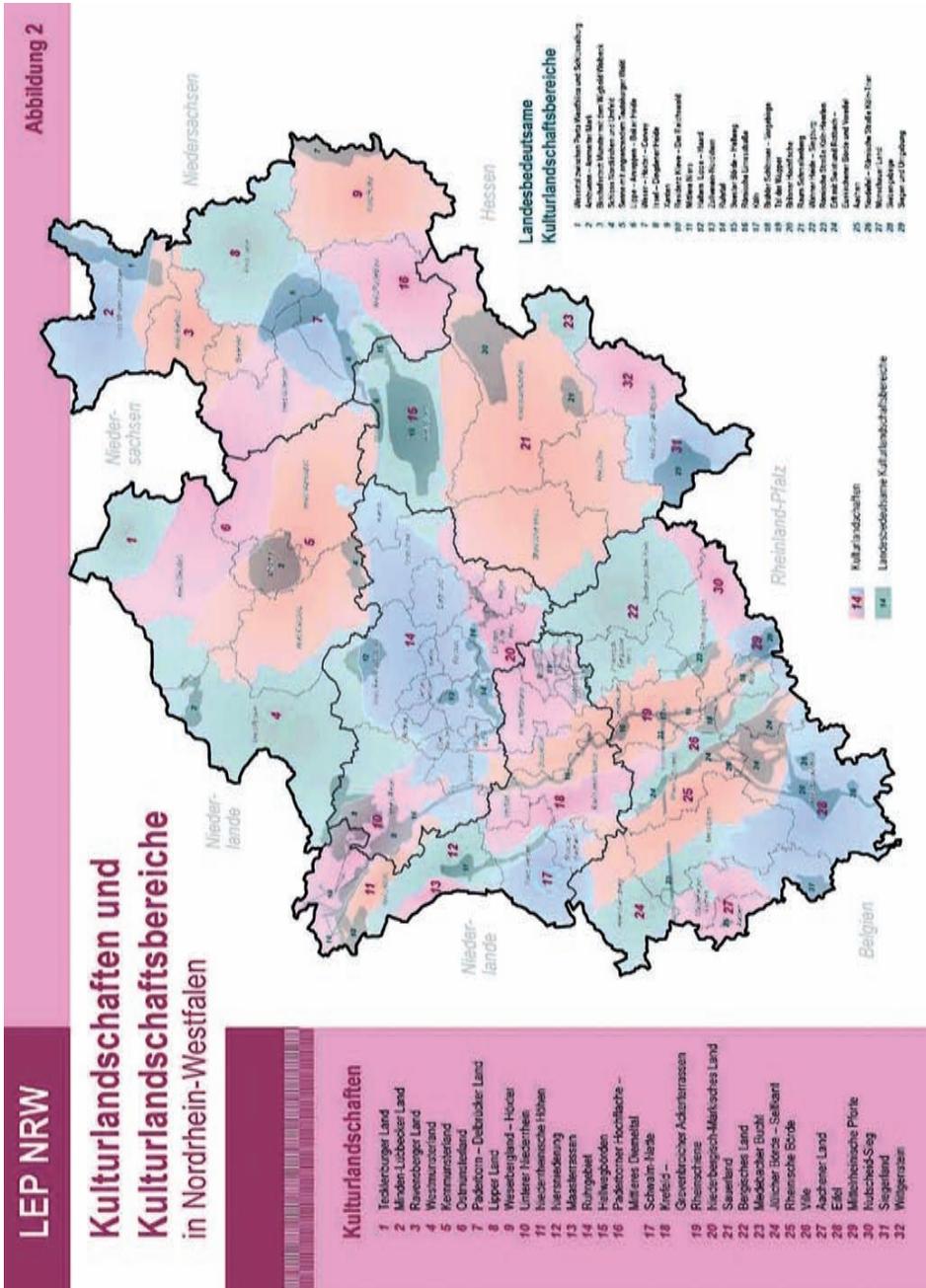


Abb. 4: Kulturlandschaftliche Gliederung NRW Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Düsseldorf 2016

ebenen bietet sich ein physiognomischer Ansatz an. Folgende Parameter bildeten innerhalb dieses morphogenetischen Ansatzes eine Diskussionsbasis für die Arbeitsgruppe der Bearbeitenden:

- Naturräumliche Grobgliederung,
- Landschaftsbild,
- Vorherrschende Siedlungstypen,
- Landnutzungs-Strukturen,
- Historische Strukturen und erhaltene Substanz,
- Territoriale Gliederung (soweit ablesbar).

Für die Markierung der verschiedenen Kulturlandschaften in Nordrhein-Westfalen wurden zudem Kriterien zugrunde gelegt, die vor allem auf dem Sichtbaren basieren wie offenes, geschlossenes und abwechslungsreiches Landschaftsbild, die Entwicklung, dominante bzw. diverse Funktionsbereiche mit den damit verbundenen Nutzungen und die Erschließung. Gemäß den geschilderten Kriterien ergibt sich für NRW eine Unterscheidung in 32 Kulturlandschaften

#### 4 Landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Unterhalb der Maßstabsebene der 32 markierten Kulturlandschaften wurden im Fachbeitrag bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche hervorgehoben.

Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sind von überregionaler historischer Bedeutung oder repräsentieren für eine Region besonders typische Entwicklungen. Sie erfüllen in der Regel die gesetzlichen Anforderungen des § 2 DSchG NRW (Denkmal, Denkmalbereich) oder des BNatSchG / LG NRW (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet). Darüber hinaus entsprechen sie den »historisch, kulturell oder archäologisch bedeutenden Landschaften« der UVP-Richtlinie der EU bzw. den »archäologisch bedeutenden Landschaften« des UVPG. Landesplanerische Ziele sind die Erhaltung der wertgebenden Merkmale und Bestandteile wie Elemente, Strukturen und des Erscheinungsbildes, sowie die behutsame Weiterentwicklung.

Deren Markierungskriterien gehen aus den Gliederungsparametern zu den Kulturlandschaften hervor und ergänzen diese mit weiteren Wahrnehmungs- und Deutungsebenen. Daraus ergibt sich eine ausschließlich auf die Erfordernisse der Raumordnung hin orientierte Bewertung. Hierzu werden die fachlichen Betrachtungsansätze der Kulturlandschaftspflege, der Bau- und Bodendenkmalpflege, der Historischen Geographie sowie der Landschafts- und Baukultur einbezogen.

Die einzelnen Kulturlandschaftselemente sind mit konstituierend für die Kulturlandschaftsbereiche. Die Bewertung eines Kulturlandschaftsbereiches als besonders bedeutsam ist jedoch nicht gleichzusetzen mit einer entsprechenden Kategorisierung der einzelnen Denkmäler. Die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche haben eine herausragende Stellung innerhalb des gesamten kulturellen Erbes in Nordrhein-Westfalen wegen ihres Erhaltungszustandes, der historischen

**KLB 11.01 Residenz Kleve – Der Reichswald***landesbedeutsam*

In Kleve liegen dicht beieinander die ehemalige Residenz der Grafen/Herzöge von Kleve, die Schwanenburg als nördlichste Höhenburg am Rhein, die ehemalige Stiftskirche, der Tiergarten und Parkanlagen, durchzogen von einem Schneisen- und Alleensystem, der Prinz-Moritz-Kanal, Kurgebäude, Badeanlagen und Wandelhallen; Villenviertel leiten in die offene Landschaft über. Auf Initiative des aus den Niederlanden stammenden Statthalters Johann Moritz von Nassau wurde von ca. 1650 bis ca. 1700 von niederländischen Baumeistern eine zusammenhängende Residenz- und Kunstlandschaft um Kleve unter Miteinbeziehung der naturräumlichen Beschaffenheit mit Aue und Endmoräne gestaltet. Mit der Anlage von Parks, Gärten, Brunnen, Tempeln, Sternbergen und auf Kirchen- und Burgtürmen hin orientierten Sichtachsen wurde eine herausragende landschaftliche und künstlerische Gesamtkomposition geschaffen. Hiermit wurde Kleve die dritte Residenzstadt von Preußen und fungierte als Vorbild für Berlin. Die Residenz wurde bis ca. 1790 ständig erweitert und erneuert. Im späten 19. und frühen 20. Jh. wurden diese Anlagen nach ihrer Instandsetzung als Kurpark der Kurstadt Kleve genutzt. Seit 1988 steht der nordwestliche Teil der Residenzanlagen als Denkmalbereich unter Schutz und ist wieder restauriert worden.



Abb. 5: *Landesbedeutsamer kulturlandschaftlicher Bereich (KLB) 11.01 Residenz Kleve – Der Reichswald*

Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Landschaftsverband Rheinland [Hrsg.]:  
Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen (2007)

Dichte oder der räumlichen Persistenz, jedoch nicht aufgrund einer herausragenden Stellung der Einzelelemente.

Die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind das Ergebnis einer fachlichen Diskussion und interdisziplinären Konsensfindung mit inhaltlicher Prioritätensetzung. Ein bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich kann verschiedene Sachverhalte abbilden: z.B. ein herausragendes singuläres Phänomen oder die Befundverdichtung einer Kulturperiode oder die räumliche Überlagerung verschiedener Perioden mit ihren heute noch raumwirksamen Hinterlassenschaften. Bei der Markierung der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im Sinne von raumordnerischen Vorbehaltsgebieten wurde besonderer Wert daraufgelegt, zeitlich-funktionale Aspekte zu betonen. So wurden häufig Bereiche abgegrenzt, die spezifische Inhalte aufweisen, z.B. vorgeschichtliche oder römische Siedlungsareale, Bergbauggebiete, Industrieviere, militärische Anlagen.

Neben den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen mit einer Flächengröße von mehr als 75 ha sind im Fachgutachten Inhalte dargestellt, die ihre Raumwirksamkeit und historisch-kulturlandschaftliche Bedeutung nicht primär über ihre flächenhafte Ausdehnung erzielen. Es handelt sich um:

- Kleinflächige Objekte und Strukturen mit überregionaler Bedeutung, z.B. Burgen, Klöster etc.,
- Lineare Strukturen, z.B. Bahnlinien, Straßen, die keine abseits der Linie liegende, den Raum prägende Begleitinfrastruktur aufweisen,

- Sichtbezüge von überregionaler Bedeutung, teilweise mit einer ausgeprägten Silhouettenwirkung (Sichtachsen und Sichtfelder).

Diese Elemente sowie die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind einzeln beschrieben und in einer tabellarischen Übersicht im Fachgutachten skizziert.

Der historische Zeugniswert ist eine über die Disziplinen hinweg anerkannte Bestimmungskategorie. Wenn in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich z.B. eine Kultivierungsphase besonders gut erhalten und in Struktur und Substanz ablesbar überliefert ist, haben diese Merkmale einen hohen Zeugniswert innerhalb des kulturellen Erbes in Nordrhein-Westfalen. In einigen Bereichen lässt sich die besonders hervorgehobene Kulturleistung noch vollständig erkennen und markieren, in anderen sind es Relikte aus ehemals größeren Zusammenhängen.

Demzufolge ist der Erhaltungszustand eine weitere Bewertungskategorie. Archäologisch-historische Substanz tritt in wertvollen Räumen entweder singulär auf oder ist dort besonders gut räumlich überliefert. Die Markierungslinie schließt ausdrücklich nicht aus, dass diese Substanz auch außerhalb überliefert ist, aber es werden räumliche Verdichtungen – mitunter exemplarisch – hervorgehoben. Die Erhaltungsdichte ist somit die dritte Argumentationsebene.

Bei den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen wurde methodisch nicht der Weg der Clusteranalyse beschritten, denn Kulturlandschaft ist mehr als die Summe der inventarisierbaren Einzelelemente. Diese Methode greift kulturlandschaftlich nicht. Die quantitative Auszählung von historischen Kulturlandschaftselementen nach Quadranten bildet die Komplexität der kulturellen Phänomene in Nordrhein-Westfalen nicht hinreichend ab. Die Erhaltungsdichte und deren Bewertung auf landesweiter bzw. europäischer Ebene basiert auf dem aktuellen Erfassungshintergrund der beteiligten Kulturdienststellen der Landschaftsverbände. Deren entsprechendes Fachwissen ist eingeflossen und in den Erläuterungen wiedergegeben.

Neben den drei genannten Markierungskriterien kommen als viertes die Betrachtungsebenen Nordrhein-Westfalen, Bundesrepublik Deutschland, Europa und die Weltebene hinzu. Das UNESCO-Welterbe ist eine weltweit anerkannte Bewertungsebene, die sich auch bei den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen niederschlagen muss. Hinzu kommen europäische Kulturleistungen auf dem Gebiet des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen; diese Ebene tritt z.B. in prähistorischen Kulturphasen, Residenzlandschaften, Parklandschaften, Heckenlandschaften oder auch bei der Herausbildung industriegeschichtliche geprägter Bereiche auf. Die Betrachtungsebene wurde im fachlichen Dialog ermittelt, einerseits im Austausch zwischen den beiden Landschaftsverbänden und andererseits fachlich in den hierarchischen Ebenen der Bedeutungsbestimmung. Somit fließt die Betrachtungsebene argumentativ ein und nicht in einer numerischen Bewertungsmatrix. Auch hierzu besteht einhellige Meinung, dass das Kulturelle landschaftliche Erbe Nordrhein-Westfalens nicht naturwissenschaftlich statistisch erhoben werden kann. Erst die deskriptive beschreibende Ebene kann den Betrachtungshintergrund erschließen. Die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche variieren erheblich und weisen hervorragende, teilweise einzigartige Ausstattungsmerkmale auf, die sie voneinander unterscheidbar machen.

## 5 Kulturlandschaftliche Leitbilder

Für eine kulturlandschaftsverträgliche Raumordnungspolitik mussten für Nordrhein-Westfalen Leitlinien und für die Kulturlandschaften Leitbilder erarbeitet werden. Folgende Aussagen sind innerhalb des Gutachtens der Landschaftsverbände zugrunde gelegt worden:

1. Die gewachsenen Kulturlandschaften sind das prozessuale Ergebnis einer Nutzungsgeschichte.
2. Die heutigen Kulturlandschaften weisen Strukturen und Substanz aus der Geschichte auf, die raumwirksam sind.
3. Diese Raumwirksamkeit entfaltet sich
  - a) in einem öffentlichen Erhaltungsinteresse als kulturellem Erbe,
  - b) als »Ankerpunkte« regionaler Identität (das räumliche Gedächtnis der Gesellschaft),
  - c) als potentieller Wertschöpfung innerhalb eines integrativen, nachhaltigen Kulturlandschaftsmanagements.
4. Kulturlandschaftliche Leitbilder dienen der Stärkung der Eigenständigkeit von Kulturlandschaften unter Anerkennung des kulturellen und regionalen Standortfaktors.

Darüber hinaus ist bei Leitbildern auch eine Zweiteilung zu unterscheiden zum

- Substanzerhalt einzelner Kulturlandschaftselemente oder zur
- Erhaltung der Ablesbarkeit historisch gewachsener Raumstrukturen, die für den jeweiligen Raum prägend sind. Hierbei spielt die Verteilung von Offenland zu Waldflächen eine Rolle, lineare Gehölzstrukturen, aber auch das Siedlungsgefüge der Einzelhöfe und der Verkehrswege sowie Sichtachsenbezüge.

Als Präambel zu den kulturlandschaftlichen Leitlinien ist Artikel 1 der Europäischen Landschaftskonvention von 2000 »*Landschaft ist ein Gebiet wie es von Menschen wahrgenommen wird, dessen Charakter das Ergebnis der Wirkung und Wechselwirkung von natürlichen und/oder menschlichen Faktoren ist*« sehr geeignet. Daraus ergeben sich folgende allgemeine Leitlinien zur Erhaltung und Entwicklung für die assoziative Dimension und die regionale Wahrnehmung der Menschen:

- Schutz und schonende Entwicklung von Kulturlandschaft ist für das seelische und körperliche Wohlempfinden des Menschen wichtig,
- Bewahrung der vielschichtigen zeitlichen Dimension der Kulturlandschaft,
- Erhaltung des kulturellen Erbes im europäischen Verständnis,
- Wahrung und Stärkung der gewachsenen regionalen Zusammengehörigkeit und Identität,
- Förderung der regionalen Vielfalt in den jeweiligen Kulturlandschaften,
- nachhaltige erhaltende Weiterentwicklung von Kulturlandschaftsräumen unter Einbeziehung der gewachsenen kulturellen Zusammenhänge sowie des sich daraus ergebenden Wertschöpfungspotentiales,
- Stärkung der Verbundenheit mit dem kulturellen Erbe,

- Förderung von Kulturlandschaft inwertsetzenden Ausgleichsmaßnahmen,
- Stärkere Beachtung der Umgebungen von eingetragenen Denkmälern,
- Kulturlandschaften in ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit sind schonend zu entwickeln, um ihre Geschichte und Bedeutung ablesbar zu halten,
- Schöne und einmalige Kulturlandschaften in NRW sowie kulturhistorisch bedeutende Stätten und Denkmäler in ihren Umgebungen sind zu erhalten,
- Assoziativ für die regionale Bevölkerung bedeutende Kulturlandschaften sind für die Stärkung der regionalen Identität nachhaltig weiter zu entwickeln,
- Kommende Generationen soll das kulturelle Erbe weitergegeben werden. Damit ist ein nachhaltiges Kulturlandschafts-Management durch eine integrierte Landnutzungspolitik anzustreben.

## 6 Konzeptionelle Konsequenzen für die Landes- und Regionalplanung in Nordrhein-Westfalen

Entscheidend ist neben der Markierung die textliche landeskundliche Darstellung der in der jeweiligen Kulturlandschaft die regionale Eigenart hervorbringenden bzw. ausmachenden Merkmale und Zentralwerte. Diese sind unabdingbar für die Unverwechselbarkeit und die Identität einer Region. Hierbei sind der anthropozentrische Nutzungs- und Schöpfungsaspekt und das dadurch hervorgegangene kulturelle Erbe der zentrale Begriff. Kulturlandschaften sind das Ergebnis einer jahrtausendelangen Nutzungsgeschichte, manchmal einer Übernutzung, mit gewollten aber auch ungewollten Folgen, deren gegenwärtige Bewertung und Wertschätzung sich von der historischen erheblich unterscheidet.

Letztlich geht es um die Wiedergewinnung der Maßstäblichkeit unserer gegenwärtigen Entscheidungen, die häufig das Historische in der Substanz und der Struktur ausräumen und innerhalb einer begrenzten Raumressource an der Erdoberfläche starke Nivellierungstendenzen hat, die der regionalen Vielfalt entgegenlaufen. Die Formulierung landesweiter und überregionaler Schutzziele kann ohne Bewertung nicht vorgenommen werden. Diese beziehen sich auf einen behutsamen Umgang mit den großräumigen Kulturlandschaften aufgrund der Entwicklungen seit dem 19. Jh. Die Ziele sind:

### 6.1 Reduzierung einer weiteren Uniformierung der Kulturlandschaften

Die Berücksichtigung der gewachsenen Verbundenheit der Einwohner mit ihrer Landschaft soll im Sinne der Europäischen Landschaftskonvention (2000) erfolgen. Eines der wichtigsten Konzepte der Europäischen Landschaftskonvention besteht darin, folgenden Werte-Komplex anzuerkennen und folglich auch zu schützen:

»Jeder Bürger möge

1. *einen persönlichen (tangible) und fühlenden Bezug zum Land entwickeln*
2. *geistigen (spiritual) und physischen Nutzen aus dieser Beziehung erhalten*
3. *teilnehmen an der Bestimmung der landschaftlichen Eigenheiten des Gebiets in dem er lebt.*«

Wichtig ist ebenfalls, dass die Konvention sowohl für gewöhnliche als auch für außergewöhnliche Landschaften Geltung hat. Sie soll alle Teile des europäischen Gebietes abdecken: von den kultivierten oder natürlichen ländlichen Gebieten bis hin zu den städtischen Gebieten und deren Umgebung. Sie beschränkt sich weder auf kulturelle oder künstliche, noch auf natürliche Aspekte der Landschaft. Die Konvention setzt einen Akzent auf die Beteiligung der Bevölkerung in der Wahrnehmung und in der sich ändernden Erscheinung von Landschaft. Sie betont, wie wichtig es ist, die öffentliche Aufmerksamkeit dafür zu erhöhen.

## 6.2 Beachtung der tradierten und regionspezifischen Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen

Zukünftige gesamteuropäischen Entwicklungen wie z.B. der Landwirtschaft, Flächenstilllegungen und Brachen, Aufforstungen, Konversionsprogramme und Sanierungen von alten Industrie-, Gewerbe- und Bergbauflächen müssen das kulturelle Erbe der Landschaft mitberücksichtigen.

Die entsprechenden Leitlinien können durch allgemeine Zielvorgaben aus Gesetzen, Programmen oder Plänen ergänzt werden. Sie sehen in allgemeiner Form den behutsameren Umgang mit den unterschiedlichen Kulturlandschaftstypen und der wertschöpfenden Erhaltung charakteristischer Kulturgüter vor. Aus diesen Leitlinien sind für die herausragenden Merkmale Leitbilder mit abgestuften Kulturlandschaftsqualitäten formuliert worden.

Das Problem der heutigen Kulturlandschaftsentwicklung liegt vor allem in der Intensität des aktuellen Veränderungs- und Umformungsprozesses, wobei zunehmend moderne Elemente die älteren ersetzen und nicht mehr wie in früheren Zeiten ergänzen bzw. erweitern. Durch vollständige Zerstörung an Stelle weitgehender Berücksichtigung der vorhandenen Bausubstanz, durch Vereinheitlichung anstatt Beibehaltung regionaler bzw. örtlicher Bauformen und Baumaterialien tritt ein Verlust von erlebbaren Identitätswerten ein. Die erkennbaren Zeugen der kulturlandschaftlichen Entwicklungsstadien in der Landschaft werden weiter reduziert.

Es geht um die gesamte heutige Kulturlandschaft in einem integrativen Verständnis. Dies bedeutet, dass Industrie- und Ballungsräume sowie in der Neuzeit gestaltete Agrar- und Forsträume ebenfalls als Kulturlandschaften zu betrachten sind. Außerdem müssen nicht konkret fassbare Phänomene wie religiöse, politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und ästhetische Wertsysteme, Prozesse, Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen, Traditionen, Bräuche usw. berücksichtigt werden, die zu bestimmten Kulturlandschaftstypen geführt haben. Weiterhin ist das heute nicht mehr oder kaum obertägig sichtbare archäologische kulturelle Erbe substantiell und historisch strukturprägender Bestandteil der gewachsenen Kulturlandschaft.

Es müssen alle Teile der heutigen Kulturlandschaft vom anthropogen bedingten Ökotop bis zum Förderturm unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten in die Betrachtung und die Bewertung einbezogen werden. Das Ziel ist eine die historischen Zentralwerte erhaltende Weiterentwicklung der Kulturland-

schaft, wobei je nach Charakterisierung und Bewertung abgestufte Lösungen möglich sind, die von der Konservierung bis zur Neugestaltung reichen können. Die Weiterentwicklung muss in Einklang mit den auf den Gesamttraum bezogenen zu erhaltenden Zentralwerten stattfinden. Diese Zentralwerte sind im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag des LWL und des LVR genannt und räumlich als bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche verortet. Es müssen nun darauf basierend Konzepte entwickelt werden, in denen eine intensive kontinuierliche Berücksichtigung des natürlichen Potentials, des regionsspezifischen Landschaftsbildes und der kulturhistorischen Entwicklung erfolgt.

## 7 Umsetzung des Themas Kulturlandschaft im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen von 2016

Aufgrund der Bedeutung für die Berücksichtigung des Themas Kulturlandschaft für die zukünftige Planung in Nordrhein-Westfalen soll das entsprechende Kapitel aus dem LEP nachfolgend als Zitat wiedergegeben werden:

*»Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016. Auf Grund von § 17 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2016 (GV. NRW. S. 259), wird verordnet:*

### *§ 1*

*Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, der als Anlage zu dieser Verordnung verkündet wird, ist Bestandteil dieser Verordnung. Er besteht aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen (Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen LEP NRW).*

## 3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

### *Ziele und Grundsätze*

#### *3-1 Ziel 32 Kulturlandschaften<sup>4</sup>*

*Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten. Dabei ist die in Abbildung 2 dargestellte Gliederung des Landes in 32 historisch gewachsene Kulturlandschaften zu Grunde zu legen.*

---

4 Die hier bezeichneten Kulturlandschaften und bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche unterscheiden sich wesentlich von den im LEP von 1995 (B.III.2.26) angesprochenen »wertvollen Kulturlandschaften«. Letztere basierten auf dem Fachkonzept Natur 2000 und haben Schwerpunkte des Biotopverbundes abgebildet.

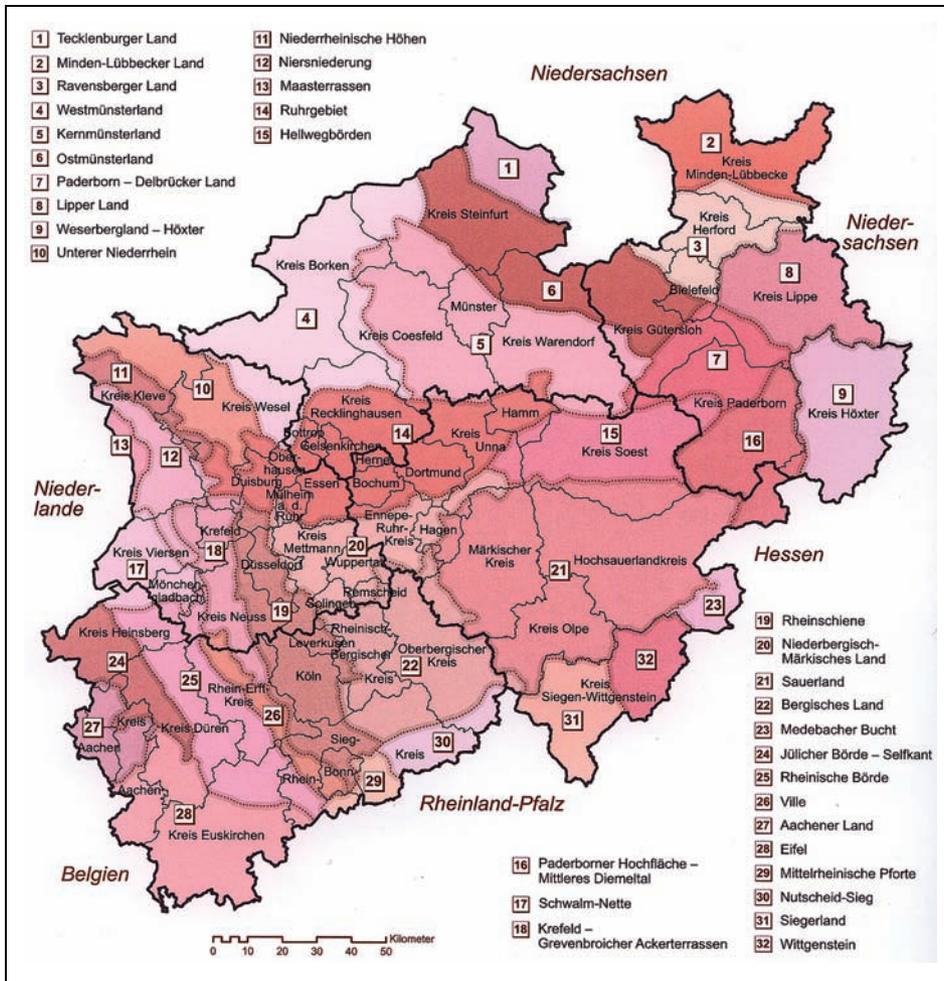


Abb. 6: Kulturlandschaftliche Gliederungskarte aus dem Fachbeitrag zum LEP Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen (2007), S. 28

In den Regionalplänen sind für die Kulturlandschaften jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale festzulegen.

### 3–2 Grundsatz Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Die in Abbildung 2 gekennzeichneten 29 »landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche« sollen unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden.

Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen als Zeugnisse des nordrhein-westfälischen landschafts-, bau- und industriekulturellen Erbes erhalten werden.

*Ihre landesbedeutsamen archäologischen Denkmäler und Fundbereiche sollen gesichert oder vor notwendigen Eingriffen erkundet und dokumentiert werden. In der Regionalplanung sollen ergänzend weitere »bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche« mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen berücksichtigt werden.*

### *3-3 Grundsatz Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten*

*Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sollen Struktur und Erscheinungsbild historischer Stadt- und Ortskerne gewahrt werden.*

*Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Orts- und Landschaftsbilder sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden. Dabei sollen angemessene Nutzungen ermöglicht werden.*

### *3-4 Grundsatz Neu zu gestaltende Landschaftsbereiche*

*In beeinträchtigten Landschaftsbereichen, die in großem Umfang umgenutzt oder saniert werden, sollen Möglichkeiten zur Gestaltung hochwertiger, neuer Kulturlandschaftsbereiche genutzt werden. Dabei sollen Zeugnisse der früheren Nutzung sichtbar bleiben.*

*Erläuterungen*

#### *Zu 3-1 32 Kulturlandschaften*

*Im Verständnis der Raumordnung umfassen Kulturlandschaften sowohl den Siedlungs- als auch den Freiraum. Sie sind das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung und Gestaltung im Lauf der Geschichte. Die »gewachsene Kulturlandschaft« ist insofern nicht statisch; einerseits ist sie dauernden Veränderungen unterworfen – andererseits ist in ihr ein bedeutendes kulturelles Erbe aufgehoben, das es zu bewahren gilt.*

*Unterschiedliche naturräumliche Gegebenheiten (Böden, Relief, Klima) und regional unterschiedliche geschichtliche und kulturelle Entwicklungen haben in Nordrhein-Westfalen zu einer beachtlichen Vielfalt von Kulturlandschaften geführt. Charakterbestimmende Merkmale, z.B. in der Landnutzung und Landbewirtschaftung, der Bauweise und der Siedlungsstruktur sowie der Entwicklung von Gewerbe und Industrie erlauben es, unterschiedliche Kulturlandschaften zu typisieren und regional abzugrenzen.*

*Die kulturlandschaftliche Vielfalt mit ihrem raumbedeutsamen kulturellen Erbe ist ein wichtiger Faktor für die Lebensqualität der ortsansässigen Bevölkerung und ein bedeutendes Potenzial für die Regionalentwicklung und den Wettbewerb der Regionen. Unter den globalen Nivellierungstendenzen bei Städtebau, Architektur*

*und Lebensstil, sind die gewachsenen individuellen Kulturlandschaften wichtig für die Verankerung der regionalen Identität und die Verbundenheit mit der Heimat. Ihr Charakter bestimmt die Attraktivität der Umwelt als Wohn-, Arbeits- und Erholungsraum. Insofern sind markante Kulturlandschaften auch ein herausragender Standortfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung und den Tourismus.*

*Im dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen mit seinem dementsprechend starken Veränderungsdruck muss der bewussten Kulturlandschaftsentwicklung und der Erhaltung landschaftlicher Zeugnisse der Kulturgeschichte bei heutigen und künftigen Ansprüchen an den Raum besondere Aufmerksamkeit zukommen. Dabei geht es nicht nur um die Sicherung raumbedeutsamer schutzwürdiger Kulturgüter und ihrer Umgebung. Es geht vielmehr um einen querschnittorientierten und ganzheitlichen Betrachtungsansatz auf allen Planungsebenen, der vor allem die identitätsstiftenden und imagebildenden Eigenarten der Kulturlandschaften im regionalen Zusammenhang sieht.*

*Die vielfältigen gewachsenen Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben. Die Herausforderung besteht aber auch darin, Landschaften behutsam weiter zu entwickeln und bei der Planung bzw. Änderung räumlicher Nutzungen und Funktionen die damit verbundene Gestaltung der Kulturlandschaft bewusst einzubeziehen und die Qualität, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft zu steigern. Bei diesem Bemühen müssen auch neue Nutzungsanforderungen an den Raum berücksichtigt werden. So sind Windenergieanlagen bereits heute ein weit verbreitetes und prägendes Element von Kulturlandschaften. Sofern entsprechende Potenziale gegeben sind, muss beispielsweise auch die Errichtung von Windenergieanlagen, die Gewinnung von Rohstoffen oder die Umnutzung nicht mehr benötigter Gebäude oder Siedlungsflächen in die Kulturlandschaftsentwicklung integriert werden. Es ist Aufgabe weiterer Planungen, dies so zu ordnen, dass dabei der Charakter der Kulturlandschaft grundsätzlich erhalten bleibt. Die erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung betrifft dabei ländliche Räume ebenso wie die städtisch oder industriell-gewerblich geprägten.*

*Der LEP greift auf seiner Ebene und mit seinen Mitteln entsprechende Optionen des Europäischen Raumentwicklungskonzeptes sowie mehrere internationale Übereinkommen auf, welche die Erhaltung der landschaftskulturellen Vielfalt im Lebensumfeld des Menschen und die Bewahrung des kulturellen Erbes im landschaftlichen Zusammenhang als europäisches Anliegen und als Aufgabe der Weltgemeinschaft ansehen.*

*Die erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung soll dabei Entwicklungspotenziale nutzen, die sich durch die kulturhistorische und ästhetisch-gestalterische Dimension der Kulturlandschaften flächendeckend im Lebensumfeld der Bürgerinnen und Bürger und für die Identität des Landes sowie seiner Teilräume ergeben.*

*Eine nachhaltige Sicherung und Pflege von charakterbestimmenden und historisch bedeutsamen Merkmalen im besiedelten und unbesiedelten Raum der nordrhein-westfälischen Kulturlandschaften erfordert weder neue fachgesetzliche Gebietskategorien noch neue Planungsdisziplinen oder Verwaltungseinheiten. Dem interdis-*

ziplinären Charakter der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung entsprechend, sollen bei dieser übergreifenden Aufgabe die vorhandenen Planungs- und Sicherungsinstrumente der raumwirksamen Planungen bzw. der Träger raumwirksamer Maßnahmen zum Einsatz kommen. Bedeutende Umsetzungsmöglichkeiten bestehen vor allem in der Regional-, Bauleit- und Landschaftsplanung.

Die erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung zielt einerseits passiv auf die Berücksichtigung von Schutzgütern, Zusammenhängen und Zusammengehörigkeiten bei konkurrierenden raumstrukturellen Maßnahmen. Andererseits zielt sie aktiv auf die Sicherung und Weiterentwicklung des vielfältigen landschaftskulturellen Erbes im Kontext der wirtschaftlichen Entwicklung. Die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland haben die kulturlandschaftliche Vielfalt des Landes analysiert und für die Landesplanung eine flächendeckende Gliederung des Landes in 32 Kulturlandschaften vorgenommen.<sup>5</sup>

Der LEP greift die fachlich ausgegliederten Kulturlandschaften auf (s. Abb. 2) und macht es der Regionalplanung zur Aufgabe, Leitbilder zur Entwicklung dieser Kulturlandschaften festzulegen. Die konkrete Benennung von charakterbestimmenden und wertgebenden Merkmalen, die in den Kulturlandschaften erhalten und entwickelt werden sollen, ist somit in die regionale Verantwortung gestellt und kann im Sinne der regionalen Identität gestaltet werden. Entsprechend den regionalen Erfordernissen können die Kulturlandschaften weiter differenziert und räumlich konkretisiert werden.

### Zu 3–2 Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Unter Auswertung des kulturlandschaftlichen Inventars, einschließlich des Denkmälerbestandes sowie archäologischer Funde und Befunde, können innerhalb der großräumig ausgegliederten Kulturlandschaften enger begrenzte »bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche« ermittelt werden. Einige solcher bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind für die Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen und für die Außendarstellung des Landes von herausgehobener Bedeutung und insofern »landesbedeutsam«. Im LEP, Abb. 2 werden auf der Grundlage des o.a. kulturlandschaftlichen Fachbeitrags der Landschaftsverbände 29 »landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche« gekennzeichnet.

Die in Anhang 2 angegebenen wertgebenden Elemente und Strukturen dieser 29 »landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche« sollen bei regionalplanerischen Festlegungen und anderen nachgeordneten Planungen besonders berücksichtigt und aufgegriffen werden. Sie sollen in den regionalplanerischen Leitbildern zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaften durch entsprechende textliche Darstellungen gesichert werden. Soweit erforderlich, können einzelne flächige Kulturlandschaftselemente in den Regionalplänen zeichnerisch mit einer entsprechenden Zweckbindung gesichert werden.

---

5 Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landschaftsverband Rheinland [Hrsg.]: Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen 2007.

*Die in die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche einbezogenen archäologischen Fundbereiche sollen möglichst gesichert und in Wert gesetzt werden. Bei vorrangigen konkurrierenden Raumansprüchen ist vor deren Realisierung eine hinreichende Erkundung und Dokumentation vorzunehmen.*

*Die Realisierung von Nutzungsanforderungen muss in landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen im Einzelfall im Hinblick auf deren wertgebenden Elemente und Strukturen beurteilt werden.*

*Neben den landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen sind von den Landschaftsverbänden in den gutachterlichen Empfehlungen für die Landesplanung weitere »bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche« als räumliches Rückgrat der nordrhein-westfälischen Kulturlandschaftsentwicklung herausgearbeitet worden. Diese »bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche« sollen bei der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung auf regionaler Ebene unter Einbeziehung fortschreitender Fachkenntnisse sachlich und räumlich konkretisiert und ergänzt werden. Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen einschließlich schutzwürdiger Böden, die Zeugnis bestimmter historischer Bewirtschaftungsformen sind, bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen angemessen berücksichtigt werden. Sie können in die regionalplanerischen Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaften entsprechend aufgenommen werden.*

*Zu 3–3 Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten*

*Kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, -strukturen und -elemente sowie Orts- und Landschaftsbilder mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern besitzen vielfach ungenutzte identitätsstiftende und imagebildende Potenziale. Dies gilt auch für Sichtbeziehungen und Sichträume. Es gilt, diese Potenziale zu erkennen, die Bedeutung von wertgebenden Kulturlandschaftselementen sowie Raum- und Sichtbezügen bewusst zu machen und ihre Wahrnehmbarkeit zu verbessern.*

*Diese Wertmerkmale und Entwicklungschancen sollen bei raumwirksamen Entscheidungen – auch in der Regionalplanung und in strategischen Umweltprüfungen – berücksichtigt werden. Neben dieser passiven Berücksichtigung geht es auch um die Entwicklung und Nutzung bedeutender Standortfaktoren und Alleinstellungsmerkmale. Maßnahmen hierzu sollen im Rahmen der Regionalentwicklung und auf örtlicher Ebene geplant und umgesetzt werden.*

*Denkmäler und Ortsbilder können auf Dauer nur durch eine adäquate Nutzung erhalten werden; hierzu sind z.T. Kompromisse zwischen konservierendem Schutz und zukünftigen, auch wirtschaftlich orientierten Nutzungsansprüchen notwendig. Dabei soll angemessen auf die besonderen Bedürfnisse der Barrierefreiheit geachtet werden.*

*Zu 3–4 Neu zu gestaltende Landschaftsbereiche*

*Neben der Erhaltung des kulturlandschaftlichen Erbes zielt die erhaltende Kulturlandschaftsgestaltung auch auf eine qualitativ hochwertige Gestaltung der Land-*

*schaft nach unseren heutigen Vorstellungen. Eine Neugestaltung der Landschaft ist vor allem dort möglich, wo in großem Umfang die bisherige Nutzung aufgegeben oder geändert wird. In solchen Bereichen ist dabei oft die Sanierung von Schäden erforderlich. Neben der Verwirklichung zeitgemäßer Gestaltungskonzepte kann auch die Entwicklung naturnaher Bereiche (›Paradiese aus zweiter Hand‹) verfolgt werden. Der Grundsatz zielt insbesondere auf Gestaltungs- und Entwicklungsfragen in Folge von Bergbautätigkeit, großräumigen Auskiesungen und großstädtischen Schrumpfungprozessen. Zeugnisse dieser bisherigen Nutzungen sollen unter Einbeziehung kulturlandschaftlicher Zusammenhänge erhalten werden.« (Zitat Ende)*

## 8 Fazit

Für zukünftige Planungen ist ein verantwortungsvoller und behutsamer Umgang mit der Kulturlandschaft und dem Kulturellen Erbe erforderlich, der sich im Sinne eines Generationenvertrags der Nachhaltigkeit verpflichtet. Dem planenden und handelnden Menschen muss bewusst sein, dass die Spuren seiner Vorfahren in der Landschaft einmalig und nicht wiederherzustellen sind.

Die Kulturlandschaft ist das temporäre Abbild eines Entwicklungsprozesses und zugleich Ausgangsstatus für zukünftige Planungen. Diese sollten wie im Fachbeitrag hervorgehoben das Konzept der werterhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung nutzen, um die 32 Kulturlandschaften mit ihrer unterschiedlichen historischen Ebenen zu erhalten. Dies beinhaltet, dass für die Perspektive »Kulturlandschaft« ein ganzheitlicher Ansatz zum Tragen kommt, wie er dem komplexen Gebilde »Kulturlandschaft« zusteht. Es geht um einen querschnittsorientierten Betrachtungsansatz auf allen dem LEP nachfolgenden Planungsebenen, der vor allem die identitätsstiftenden und imagebildenden Eigenarten der Kulturlandschaften im regionalen Zusammenhang sieht.

Die erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung beinhaltet die Sicherung und Entwicklung des vielfältigen landschaftskulturellen Erbes und die Berücksichtigung von Merkmalen, Bestandteilen, Zusammenhängen und Zusammengehörigkeiten als Schutzgüter bei raumstrukturellen Maßnahmen. Die Voraussetzung hierfür ist ein spezifisches digitales Kulturlandschafts-Informationssystem.

Unter den gegenwärtigen Globalisierungstendenzen sind die gewachsenen Kulturlandschaften wichtig für die Verankerung der regionalen Identität und die Verbundenheit mit der Heimat. Ihr Charakter ist einzigartig, unverwechselbar und bestimmt die Attraktivität der Umwelt als Wohn-, Arbeits- und Erholungsraum. Insofern sind die gewachsenen Kulturlandschaften heute und zukünftig ein wichtiger Standortfaktor für die ortansässige Bevölkerung und den Wettbewerb der Regionen. Gerade für die Landesplanung besteht die Bedeutung und Aufgabe, komplementär den nivellierenden Tendenzen zu begegnen.

In einem historischen Verständnis sind die Kulturlandschaftselemente gegenständliche Sachquellen und bilden damit das »kulturelle Gedächtnis« einer Region. Mit dem Fachgutachten liegt ein Konzept der flächendeckenden Markierung und der Hervorhebung bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche vor.



Was?  Wo?

Start Kartenansicht Objektsicht Suchergebnisliste mehr ▾

« Ergebnisspeicher A 1/1 »

## Gut Vinkenpütz bei Stommeln (Kulturlandschaftsbereich Regionalplan Köln 306)

**Schlagwörter:** Kulturlandschaftsbereich, Gutshof

**Fachsicht(en):** Kulturlandschaftspflege, Denkmalpflege, Landeskunde, Raumplanung

**Gemeinde(n):** Pulheim

**Kreis(e):** Rhein-Erft-Kreis

**Bundesland:** Nordrhein-Westfalen



Gut Vinkenpütz bei Stommeln ist hier beschrieben als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (KLB) wie im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln. Die wertbestimmenden Merkmale der historischen Kulturlandschaft werden für die Maßstabebene der Regionalplanung kurz zusammengefasst und charakterisiert.

Gutshof mit altem Baumbestand und angrenzendem Wald, Hohlweg; Gebäude des 19. Jahrhunderts; Wege- und Sichtachse von Südwesten.

Kulturlandschaftliches und denkmalpflegerisches Ziel im Rahmen der Regionalplanung ist eine erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, insbesondere

- Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelsitzen und Hofanlagen
- Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges

Aus: Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, Köln 2016.

### Übergeordnetes Objekt

Bedeutsamer

Kulturlandschaftsbereich  
Knechtsteden - Stommeler  
Bruch (KLB 19.03)

Beginn 2001

Bedeutsame

Kulturlandschaftsbereiche in der  
Kulturlandschaft Krefeld -  
Grevenbroicher Ackerflurassan



### Untergeordnete Objekte 1

Gut Vinkenpütz in Stommeln  
Beginn vor 1852



Abb. 8: Kulturlandschaftlicher Bereich Gut Vinkenpütz bei Stommeln in KuLaDig <https://www.kuladig.de/Objektsicht/KLD-252269> (abgerufen: 19.07.2017)

bedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden. Dabei sollen angemessene Nutzungen möglich sein.

Regionalentwicklungen, die sich an der Kulturlandschaft und dem Kulturellen Erbe als Potenzial imagebildender Standortfaktoren orientieren, sollen verstärkt gefördert werden.

Durch menschliche Eingriffe in erheblichem Umfang geschädigte Bereiche sollen mit Bezügen zur jeweils umgebenden gewachsenen Kulturlandschaft neugestaltet werden. Hierbei können zeitgemäße Gestaltungskonzepte und kreative Interpretationen in angemessenem Umfang Akzente setzen.

Die kulturlandschaftliche Vielfalt und das Kulturelle Erbe sind im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Gesamtzusammenhang aller räumlichen Ansprüche und Maßnahmen durch nachhaltige Nutzungen zu entwickeln. Hierbei soll die kulturlandschaftliche Landesgliederung zugrunde gelegt werden.

Als landesbedeutsam sind 28 Kulturlandschaftsbereiche ausgewählt worden, die von besonders hoher Bedeutung und Repräsentanz sind sowie planerische Relevanz auf Landesebene haben. Um ein Monitoring zu gewährleisten sind diese wiederum im Portal KuLaDig eingepflegt und werden momentan sukzessive weiter differenziert, damit die darin genannten wertgebenden Kulturlandschaftselemente wiederum für die Regionalplanung und die Flächennutzungsplanung beschrieben sind. Die Voraussetzung für planerische Entscheidungen ist das Wissen zu den wertgebenden historischen Kulturlandschaftselementen. Die Fachbeiträge, das Internetportal einschließlich der zugehörigen App bilden die entsprechende fortschreibbare Materialgrundlage.

## 9 Zusammenfassung

Der Aufsatz stellt zentrale Aussagen aus dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag von 2007 zum Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen der Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland Formulierungen aus dem rechtskräftigen LEP 2017 gegenüber. Damit wird erkennbar, welche Formulierungen zum Thema Historische Kulturlandschaft auf der Maßstabebene der Landesplanung 1:300 000 zukünftig wirksam werden. Für die Ebene der Regionalplanung 1:50 000 liegen ebenfalls Fachbeiträge zum Thema Kulturlandschaft vor. Es bleibt abzuwarten, wie das Thema in den noch anstehenden Regionalplänen Düsseldorf, Ruhr und Köln behandelt wird. Neben Fachbeiträgen ist das Internetportal »*Kulturlandschaft digital*« ([www.kuladig.lvr.de](http://www.kuladig.lvr.de)) maßgeblich. Darin sind die Informationen aus gedruckten Fachbeiträgen eingepflegt worden und können fortlaufend aktualisiert werden. Für die Maßstabebenen der kommunalen Planung 1:5 000–1:25 000 bietet sich ein webbasiertes Informationsportal an. Damit können die Daten jeweils in die Planungen eingespeist und von Akteuren auf der kommunalen Ebene ergänzt werden. Die Kulturlandschaft ist nicht nur ein Thema von Experten, sondern unter ausdrücklichem Bezug auf die Europäische Landschaftskonvention auf der regionalen Ebene auszuhandeln, wenn es um die erhaltenswürdigen Werte geht. Die Lebensqualität der heimatlichen Region hängt eng mit der Frage nach regionaler Identität zusammen. Diese lässt sich nicht bestimmen, sondern da müssen Experten zuhören und diese landschaftliche Erzählung wiederum kann wiederum im Portal KuLaDig Eingang finden.

## Summary

The subject cultural landscape in expert contributions for the national planning in North Rhine-Westphalia and the regional planning in the Rhineland

This article compares the main points of the cultural landscape contribution 2007 about the Regional Development Schedule North Rhine-Westphalia (LEP) of the Municipal Landscape Association Westphalia-Lippe and Rhineland with the wording from the legally binding Regional Development Schedule (LEP) 2017. This clearly shows which verbalisations will be used when we talk about the subject Historical Cultural Landscape on a scale of 1:300 000 for planning on a federal state level. Cultural landscape contributions on a scale of 1:50 000 for planning on a regional level are also included. It remains to be seen how the people responsible in Düsseldorf, Ruhr and Köln will deal with this subject during the coming regional planning period.

Apart from the above mentioned contributions the internet portal "*Kulturlandschaft digital*" ([www.kuladig.lvr.de](http://www.kuladig.lvr.de)) is an important source of information. Information has been entered from printed articles and can be updated continually. A web based information system is practical when planning on a scale of 1:5000 – 1:25000 on the municipal level. This tool allows data to be entered and added by the responsible people in the planning offices involved.

The Cultural Landscape isn't a subject only for experts, but is also meant to be included in negotiations taking place on a regional level as explicitly stated in the European Landscape Convention when dealing with values worth keeping. The quality of life in one's home town or home region is closely intertwined with one's own questions relating to people's regional identity and/or the key factors making up one's home identity. The quality of life is not quantifiable or measurable, but rather a question of listening to what people have to say. The experts' duty is to listen. The scenic descriptions and stories can be put onto the internet portal KuLaDig – accessible to experts, planning groups and laymen alike.

## 11 Literatur

- Akademie für Raumforschung und Landesplanung [Hrsg.] (2001): Die Zukunft der Kulturlandschaft zwischen Verlust, Bewahrung und Gestaltung. Wissenschaftliche Plenarsitzung 2000 der ARL in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Gesellschaft für Raumplanung. – Hannover (Forschungs- und Sitzungsberichte der ARL, 215).
- Büttner, Thomas (2006): Kulturlandschaft als planerisches Konzept. – In: Kazal, Irene; Voigt, Annette; Weil, Angela u. Zutz, Axel [Hrsg.]: Kulturen der Landschaft. Ideen von Kulturlandschaft zwischen Tradition und Modernisierung. Berlin (Landschaftsentwicklung und Umweltforschung, 127), S. 315–339.*
- Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung [Hrsg.] (1999): Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften als Auftrag der Raumordnung. – Bonn (Informationen zur Raumentwicklung, Heft 5/6).
- Burggraaff, Peter (2000): Fachgutachten zur Kulturlandschaftspflege in Nordrhein-Westfalen. Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. – Münster (Siedlung und Landschaft in Westfalen, 27).*
- Burggraaff, Peter u. Kleefeld, Klaus-Dieter (1998): Historische Kulturlandschaft und Kulturlandschaftselemente. Teil I. Bundesübersicht. Teil II: Leitfaden. Ergebnisse aus dem F+E-Vorhaben 808 09 075 des Bundesamtes für Naturschutz. – Bonn-Bad Godesberg (Angewandte Landschaftsökologie, 20).*
- Burggraaff, Peter u. Kleefeld, Klaus-Dieter (2001): Kulturlandschaftsmarkierungen auf verschiedenen Maßstabsebenen. – In: Die Zukunft der Kulturlandschaft zwischen Verlust, Bewahrung und Gestaltung. Wissenschaftliche Plenarsitzung 2000 der Akademie für Raumforschung und Landesplanung in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Gesellschaft für Raumplanung. Hannover (Forschungs- und Sitzungsberichte ARL, 215), S. 190–201.*
- Fachbereich Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Erfurt und Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen [Hrsg.] (2005): Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen. Historisch geprägte Kulturlandschaften und spezifische Landschaftsbilder in Ostthüringen. – Erfurt.
- Graafen, Rainer (1999): Kulturlandschaftserhaltung und -entwicklung unter dem Aspekt der rechtlichen Rahmenbedingungen. – In: Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung: Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften als Auftrag der Raumordnung. Bonn (Informationen zur Raumentwicklung, Heft 5/6), S. 375–380.*
- Gunzelmann, Thomas u. Schenk, Winfried (1999): Kulturlandschaftspflege im Spannungsfeld von Denkmalpflege, Naturschutz und Raumordnung. – In: Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung [Hrsg.]: Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften als Auftrag der Raumordnung. Bonn (Informationen zur Raumentwicklung, Heft 5/6), S. 347–360.*
- Hönes, Ernst Rainer (2005): Historische Kulturlandschaft zwischen allen Stühlen? Einordnung in die rechtliche Rahmensituation in der Bundesrepublik Deutschland mit Ausblicken nach Europa. – In: Bayerischer Landesverein für Heimatpflege [Hrsg.]: Historische Kulturlandschaft. Erhalt und Pflege. München (Heimatpflege in Bayern, 1), S. 35–58.*
- Janßen, Gerold (2006): Rechtsfragen zur Einbeziehung der Kulturlandschaft in die Raumordnung. – In: Matthiesen, Ulf; Danielzyk, Rainer; Heiland, Stefan u. Tzschaschel, Sabine [Hrsg.]: Kulturlandschaften als Herausforderung für die Raumplanung. Verständnisse, Erfahrungen, Perspektiven. Hannover (Forschungs- und Sitzungsberichte der ARL, 228), S. 22–32.*

- Jeschke, Hans Peter (2001):* Vorschlag für ein europäisches Konzept Kulturlandschaft. – In: Kommunalverband Großraum Hannover [Hrsg.]: Kulturlandschaft in Europa. Regionale und internationale Konzepte zu Bestandserfassung und Management. Hannover (Beiträge zur regionalen Entwicklung, 92), S. 181–224.
- Job, Hubert; Metzler, Daniel u. Weizenegger, Sabine (2000):* Strategien des europäischen Natur- und Kulturerbes. Das europäische Raumentwicklungskonzept und die Raumordnung in Deutschland. – In: Informationen zur Raumentwicklung, Heft 3/4, S. 143–157.
- Kleefeld, Klaus-Dieter (2001):* Gliederungen und Markierungen historischer Kulturlandschaftsteile. – In: Harteisen, Ulrich; Schmidt, Alexandra u. Wulf, Monika [Hrsg.]: Kulturlandschaftsforschung und Umweltplanung. Herdecke, S. 23–32.
- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). – Düsseldorf 2016 ([https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/lep\\_nrw\\_14-12-16.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/lep_nrw_14-12-16.pdf)).
- Landschaftsverband Rheinland [Hrsg.] (2013): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung. – Köln.
- Landschaftsverband Rheinland [Hrsg.] (2016): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung. – Köln.
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Landschaftsverband Rheinland [Hrsg.] (2007): Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen. Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung. – Münster u. Köln
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Landschaftsverband Rheinland [Hrsg.] (2014): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung. – Köln u. Münster.
- Matthiesen, Ulf; Danielzyk, Rainer; Heiland, Stefan u. Tzschaschel, Sabine [Hrsg.] (2006):* Kulturlandschaft als Herausforderung für die Raumplanung. Verständnisse, Erfahrungen, Perspektiven. – Hannover (Forschungs- und Sitzungsberichte der ARL, 228).
- Schenk, Winfried (2006):* Ansätze zur planungsbezogenen Analyse von gewachsenen Kulturlandschaften aus der Sicht der Kulturlandschaftspflege. – In: Matthiesen, Ulf; Danielzyk, Rainer; Heiland, Stefan u. Tzschaschel, Sabine [Hrsg.]: Kulturlandschaften als Herausforderung für die Raumplanung. Verständnisse, Erfahrungen, Perspektiven. Hannover (Forschungs- und Sitzungsberichte der ARL, 228), S. 99–119.
- Walgern, Heinrich (2000):* Denkmäler und historische Kulturlandschaft in der räumlichen Planung. – In: Mainzer, Udo [Hrsg.]: Politik und Denkmalpflege in Deutschland. Jahrestagung 1999 der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland. Köln (Arbeitshefte der rheinischen Denkmalpflege, 53), S. 86–94.

